

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 532/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jan S [REDACTED],
I [REDACTED]straße 53, M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Wirksamkeit der erstmaligen Anmeldung von Entschädigungsansprüchen in den Jahren 1973 und 1975 zu Recht gemäß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 196; 1975, 31) verneint.

Auch ein Antrag gemäß §§ 51 Abs. 2, 42 Abs. 2 BEG nF, Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluß, der auf eine mehr als einjährige Haft in den Konzentrationslagern Auschwitz, Auschwitz-Birkenau und Bergen-Belsen ab 1943 und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 % gestützt sein könnte, ist nach den in BGH RzW 1979, 150 dargelegten Grundsätzen unwirksam, weil er nicht binnen 6 Monaten nach Verkündung der Ergänzungsverordnung zur 6. IV-BEG vom 10. Januar 1970 (BGBl I, 65) einge-

212

- 3 -

reicht worden ist. Die 2. AndVO zur 6. EV-BEG vom 20. September 1977 (BGBl I, 1786) hat eine Änderung für die Konzentrationslager Auschwitz, Auschwitz-Birkenau und Bergen-Belsen gegenüber der Erg.VO-6.EV-BEG nicht gebracht.

Mai

Fuchs

